Rahmenvereinbarung gemäß § 45 SGB XI

zwischen

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Str. 28, 81739 München,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG –
als landwirtschaftliche Pflegekasse

nachfolgend Pflegekassen genannt

- einerseits -

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V., München
dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., München
dem Diakonischen Werk, Landesverband der Inneren Mission e. V., Nürnberg
Bayerisches Rotes Kreuz, Landesgeschäftsstelle München
dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., München
dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, München
dem Lebenshilfe Landesverband Bayern e.V., Erlangen

- andererseits -

Präambel

Für Angehörige und ehrenamtlich Pflegende ist die Pflegetätigkeit oftmals mit körperlichen und seelischen Belastungen verbunden. Damit die Herausforderungen, die mit einer Pflegesituation verbunden sind, für pflegende Angehörige handhab- und bewältigbar sind, bedarf es Begleitung und fachlicher Unterstützung. Hierzu tragen die Pflegekassen der AOK Bayern und der SVLFG bei, indem sie eine professionelle Schulungsstruktur ermöglichen, die wirkungsvoll zur seelischen und körperlichen Gesundheit der Pflegepersonen und damit zum längeren Verbleib der Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld beitragen.
Zu ihrer Entlastung und zur Verbesserung der Pflegesituation ermöglichen die Pflegekassen deshalb Schulungen nach § 1, in denen Kenntnisse vermittelt und vertieft werden sollen, die zur Pflegetätigkeit in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen notwendig und hilfreich sind. Diese Angebote sollen ferner mit dazu beitragen, das soziale Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern. Die Schulungskurse sollen Kenntnisse für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln. Die angebotenen Kurse richten sich an Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Auf Grundlage des § 45 SGB XI bieten die Pflegekassen für pflegende Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Tätigkeit interessierte Personen[1] Kompaktschulungen, Spezialkurse und individuelle Schulungen in der häuslichen Umgebung. Die Angebote haben das Ziel, soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie körperliche und seelische Beeinträchtigungen zu mindern. Hierbei ist insbesondere den Bedürfnissen einer humanen und aktivierenden Pflege Rechnung zu tragen.

§ 2 Zielsetzung

Aufgrund der demographischen Entwicklung nimmt die Bedeutung für eine qualifizierte und fachlich fundierte Versorgung von Pflegebedürftigen der Grade 1- 5 durch Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen zu. Kompakt-/Spezialkurse und individuelle Häusliche Schulungen sollen aktuelles Wissen im Bereich Pflege und Gesundheit vermitteln, damit Angehörige, Ehrenamtliche und Privatpersonen die Pflege sachgerecht durchführen können. Ferner sollen körperliche und seelische Belastungen präventiv vorgebeugt werden.

§ 3
Leistungen

Die Pflegekassen bieten der versicherten Pflegeperson oder einer Pflegeperson, die einen in der Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 - 5 versorgt, in Kooperation mit den Leistungserbringern

[1] Im folgenden Pflegepersonen genannt

der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, eine individuelle Schulung in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen und/oder Kompakt-/Spezialkurse an.

§ 4
Inhalt der Leistungen

(1) Die Individuelle Schulung in der häuslichen Umgebung

a) Die Individuelle **Schulung in der häuslichen Umgebung für die Pflegeperson** des Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 – 5) wird im Beisein der pflegebedürftigen Person von einer Fachkraft bedarfsgerecht durchgeführt, wobei die Schulungs- und Beratungsinhalte gemeinsam festgelegt werden. Soweit erforderlich, weist die Fachkraft auf das Angebot einer Kompaktschulung oder eines Spezialkurses hin bzw. vermittelt die Teilnahme an diesem. Die Dauer der Schulung in der häuslichen Umgebung incl. Vor- und Nachbereitung, sowie Anfahrtszeit richtet sich nach dem Bedarf und dauert in der Regel bis zu 120 Minuten, davon mindestens 90 Minuten beim Pflegebedürftigen. Die Schulung kann bei Bedarf auch in mehrere anteilige Zeiteinheiten aufgeteilt werden. Die Pflegeperson erhält nach der Schulung geeignete Beratungsliteratur. Die damit verbundenen Kosten sind Bestandteil der Vergütung nach § 7 dieser Vereinbarung.

b) Die Schulung in der Häuslichkeit nach Absatz 1 darf nicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach SGB V und/ oder SGB XI stehen.

(2) Kompakt-/ Spezialkurse

a) Beide Kursformen können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden. Schulungsmaterialien sind vom Kursanbieter entsprechend der Inhalte bereitzustellen.
Während des Kompakt-/ Spezialkurses soll die Möglichkeit bestehen, eine Betreuung für die Pflegebedürftigen in Anspruch nehmen

zu können. Diese kann über bspw. kooperierende Tagespflegeeinrichtungen (z.B. über Entlastungsbetrag finanzieren oder Verhinderungspflege) oder Betreuungskräfte erfolgen.

b) Der **Kompaktkurs** vermittelt der Pflegeperson Basiskenntnisse für eine fachgerechte häusliche Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Person. Darüber hinaus werden die pflegenden Angehörigen und ehrenamtlichen Pflegepersonen für die Übernahme der Pflege gestärkt und lernen ihre Potentiale/Ressourcen ebenso wie ihre Herausforderungen zu erkennen. Der Inhalt und Aufbau des Kompaktkurses ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag und umfasst 5 mal 2 Stunden mit je 60 Minuten. Die Schulungsinhalte können in einem zusammenhängenden Seminar (zwei bis vier Tage) oder in Kursform vermittelt werden. Die Teilnehmerzahl soll 14 Personen nicht überschreiten, wobei die Mindestteilnehmerzahl 10 Personen umfassen sollte. Den Kursteilnehmern sollen geeignete Beratungsliteratur zur Verfügung gestellt werden. Die damit verbundenen Kosten sind Bestandteil der Vergütung nach § 7 dieses Vertrages. Am Ende des Kurses wird den einzelnen Teilnehmern kostenlos eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

c) Der **Spezialkurs** soll themen- oder diagnosebezogen auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen abgestimmt angeboten werden. Er sollte insgesamt 4 Stunden mit je 60 Minuten- (die Aufteilung auf Tage ist frei) nicht überschreiten. Die Teilnehmerzahl soll 14 Personen nicht überschreiten, wobei die Mindestteilnehmerzahl 8 Personen umfassen sollte. Der mögliche Inhalt und Aufbau eines Spezialkurses ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag. Die damit verbundenen Kosten sind Bestandteil der Vergütung nach § 7 dieses Vertrages.

§ 5
Leistungsgewährung

(1) Die Pflegekassen stellen zur Erbringung der Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages die notwendigen Berechtigungsscheine (Anlage 3a

und/oder 3b) sowie Informationsmaterial mit einer Liste der Ansprechpartner der Leistungserbringer bereit. Die Leistungserbringer informieren die örtlich zuständigen Pflegekassen regelmäßig über die aktuellen Kursangebote.

(2) Auf Anforderung einer bei der Pflegekasse versicherten Pflegeperson oder einer Pflegeperson, die einen in der Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen versorgt, übersendet die zuständige Pflegekasse die notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 1.

(3) Mit der Versendung der notwendigen Unterlagen nach Abs. 1 an die Personen nach Abs. 2 ist eine Kostenzusage im Rahmen der tatsächlichen Leistungsberechtigung verbunden.

(4) Die Schulung in der häuslichen Umgebung nach § 3 Abs. 1 kann pro Pflegeperson für den Pflegebedürftigen (Pflegegrade 1-5) einmal gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Pflegekasse eine weitere Schulung im häuslichen Umfeld gewährt werden.
Der Kompaktkurs sowie der Spezialkurs nach § 4 Nr.2 kann pro Pflegeperson einmal gewährt werden.
In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen Pflegekasse ein weiterer Kompaktkurs bzw. Spezialkurs gewährt werden.

§ 6
Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass für die Schulung in der häuslichen Umgebung ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung – davon mindestens sechs Monate in der häuslichen Pflege – tätig werden.

(2) Für den Kompakt-/ Spezialkurs gewährleistet der Leistungserbringer, dass ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung – davon mindestens sechs Monate in der häuslichen Pflege – eingesetzt werden. Diese sollten über eine pädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

(3) Der Leistungserbringer stellt die zur Durchführung des Kompakt-/ Spezialkurses notwendigen Sachmittel zur praktischen Veranschaulichung der Pflege zur Verfügung.

(4) Falls die Pflegekassen selbst die notwendigen Räumlichkeiten nicht anbieten, werden diese nach Absprache vom Leistungserbringer bereitgestellt. Sofern weder die Pflegekasse noch die Leistungserbringer selbst die notwendigen Räumlichkeiten anbieten können, ist auf externe Anmietung auszuweichen.

§ 7
Vergütung

Die Leistungen nach § 4 und die Anmietung externer Schulungsräume nach § 6 Abs. 4 werden nach der Vergütungsvereinbarung gemäß Anlage 4 vergütet. Mit der Vergütung der Leistungen nach § 4 sind sämtliche Kosten gemäß Anlage 4 abgegolten. Zuzahlungen zu Vertragsleistungen dürfen weder angefordert noch angenommen werden.

§ 8
Rechnungslegung

Zur Abrechnung der Leistungen gemäß § 3 legt der Leistungserbringer die unterschriebenen Berechtigungsscheine der zuständigen Pflegekasse vor. Die zuständige Pflegekasse begleicht die Rechnung innerhalb

von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen unmittelbar an den Leistungserbringer, soweit tatsächlich eine Leistungsberechtigung besteht. Bei Aufteilung der Schulung in der häuslichen Umgebung in mehrere anteilige Zeiteinheiten erfolgt die Begleichung nach Vorlage einer Gesamtrechnung.

§ 9
Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere DSGVO, SGB, KDG etc.) in der aktuellen Fassung zu beachten und insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu nutzen. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Daten des Versicherten sowie dessen Krankheiten der Schweigepflicht.

§ 10
Inkrafttreten und Dauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt für die Pflegekassen und für die Leistungserbringer, die ihr beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Soweit in der Vergangenheit bereits von Pflegekassen Vereinbarungen geschlossen worden sind, werden diese durch die vorliegende Rahmenvereinbarung nicht automatisch abgelöst; dafür ist eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien erforderlich. Soweit eine solche Kündigung ausgesprochen wird, gilt für die Zeit danach die vorliegende Rahmenvereinbarung.

(3) Die Rahmenvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestmöglich zum 31.12.2023 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(4) Die Anlagen 1 - 4 sind Bestandteil der Vereinbarung. Sie können gesondert gekündigt werden.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn Regelungen undurchführbar sind.

Anlage 1 = Beschreibung des Kompaktkurses
Anlage 2 = Beschreibung des Spezialkurses
Anlagen 3a und 3b = Berechtigungsscheine I und II
Anlage 4 = Vergütungsvereinbarung

Unterschriftsblatt

München, den .....

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern e. V.

Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e. V.

Diakonisches Werk
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle München

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e V.

Landesverband der israelitischen
Kultusgemeinden in Bayern

Lebenshilfe
Landesverband Bayern e.V., Erlangen

Pflegekasse bei der AOK Bayern
– Die Gesundheitskasse –

i. A.

SVLFG – als landwirtschaftliche
Pflegekasse